

Wie geht's?	Nachweis für das zwanzigwöchige Praxissemester
Studiengänge	Bachelor – Prüfungsordnung Wintersemester 2006/2007

Verantwortlich ist	Studierende/Studierender
Kontaktpersonen	Praktikumsbeauftragter Praktikumsbetreuer Dekanatssekretariat Abteilung Studierendenservice

1. Vertrag

- 1.1 Der Studierende kümmert sich um eine geeignete Praktikumsstelle.
- 1.2 Der Studierende schließt spätestens **vier Wochen vor Beginn** des Praxissemesters mit der Praktikumsstelle einen Vertrag über das praktische Studiensemester ab.
- 1.3 Der Studierende vereinbart mit einem der Professoren/Dozenten des Fachbereiches Holzingenieurwesen die Betreuung des Praktikums.
Der Praktikumsbetreuer bestätigt seine Bereitschaft zur Prüfung des später vorzulegenden Berichtes auf Anerkennung durch Unterschrift auf der Anlage 4 des Praktikumsvertrages.
- 1.4 Der Praktikumsvertrag (**in dreifacher Ausfertigung!**) wird vom Studierenden, der Praktikumsstelle und dem Praktikumsbeauftragten des Fachbereiches Holzingenieurwesen unterzeichnet.
- 1.5 **Zwei Wochen vor Antritt** des Praxissemesters müssen ein unterzeichnetes Vertragsexemplar und die Anlage 4 dem Dekanatssekretariat des Fachbereiches Holzingenieurwesen vorliegen.
- 1.6 Der Nachweis über die Praktikumsstelle sowie die Abgabe der Verträge wird durch das Dekanatssekretariat des Fachbereiches Holzingenieurwesen geführt.

2. Anerkennung des Praxissemesters

- 2.1 **Zum Ende der 6. Studienwoche des 5. Semesters** (Ende Oktober) hat der Studierende fristgerecht einen chronologischen Tätigkeitsbericht zum Praktikum, eine Studienarbeit von maximal zwanzig Seiten, ein Poster in digitaler Form sowie die von der Praktikumsstelle ausgefüllte und unterzeichnete Bescheinigung (Anlage 5) seinem Betreuer des Fachbereiches Holzingenieurwesen zu übergeben.
- 2.2 **Innerhalb von vier Wochen** nimmt der Betreuer die Bewertung der Berichte vor und bescheinigt durch Unterschrift auf der Anlage 5 die Anerkennung des Praxissemesters.
- 2.3 Der Studierende übergibt eine Kopie der Anlage 5 dem Dekanatssekretariat. Das Original verbleibt beim Studierenden. Das Dekanatssekretariat leitet die Kopie der Anlage 5 an die Abteilung Studierendenservice weiter. Die Bescheinigung dient als Vorlage zur Zulassung für die Abschlussprüfung.
- 2.4 Bei Nichtanerkennung kann die ganze oder teilweise Wiederholung des Praxissemesters verlangt werden (siehe Praktikantenordnung § 9 Abs. 2). Des Weiteren verbleibt der Praktikumsbericht im Archiv des Dekanats.

Anmerkungen:

Das Praxissemester ist im Zeitraum vom 01. März bis 31. August durchzuführen. Eine Unterbrechung der Ausbildung ist nur im Ausnahmefall mit Zustimmung der Hochschule möglich. Ausfallzeiten infolge von Krankheit von mehr als fünf Tagen sind nachzuholen.